

TOURISMUS UND FREIZEITWIRTSCHAFT

601 Fachgruppe Gastronomie Beschluss der Fachgruppentagung am 24.09.2018	Die Berechnung der Grundumlage erfolgt pro zum Stichtag 31.12.2018 gemeldeter Betriebsstätten, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.		
	Pro Betriebsstätte ein fester Betrag	EUR	137,00
	Weiterer Betrag je nach Anzahl der Plätze, die der Verabreichung bzw. dem Ausschank gewidmet sind	EUR	0,00
	Die Grundumlage ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe, von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten. Ruht die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende Berechtigung zur Fachgruppe für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von	EUR	68,50
	zu entrichten. Der Beschluss über die Grundumlage für 2019 tritt am 1.1.2019 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft		